



Gz.: 8501/01-2017/MA.-

St. Jakob im Rosental, am 29.09.2017

Betr.: Wasserbezugsgebührenverordnung
WVV Faaker-See-Gebiet

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental vom 28.09.2017, Zahl: 8501/01-2017/MA, mit der Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden (Wassergebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 25/2017 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental werden von der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental von der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.
- (5) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Bereich: Wasserversorgungsverband Faaker-See-Gebiet).

§ 3
Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke oder Objekte zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr wird mit dem 70-fachen des Gebührensatzes gemäß § 5 dieser Verordnung festgelegt.

§ 4
Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.
- (2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ist bei der Benützungsgebühr anzurechnen.

§ 5
Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10 %:

ab dem 1. Oktober 2017 mit € 1,50 (inkl. 10% USt.),
ab dem 1. Juli 2018 mit € 1,52 (inkl. 10% USt.),
ab dem 1. Juli 2019 mit € 1,55 (inkl. 10% USt.),
ab dem 1. Juli 2020 mit € 1,57 (inkl. 10% USt.),
ab dem 1. Juli 2021 mit € 1,60 (inkl. 10% USt.),

festgelegt.

§ 6
Wasserzählergebühr

Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10 %:

Q3:	4m ³ -Wasserzähler	€ 12,-- (inkl. 10 % USt.)
Q3:	10m ³ -Wasserzähler	€ 12,-- (inkl. 10 % USt.)
Q3:	16m ³ -Wasserzähler	€ 26,40 (inkl. 10 % USt.)
	30m ³ -Wasserzähler	€ 70,-- (inkl. 10 % USt.)

§ 7
Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke oder Objekte verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühr sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsg Gebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 30. Juni jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleistete Teilzahlung ist bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 9

Teilzahlung

- (1) Für die Wasserbezugsgebühr und die Wasserzählergebühr ist eine Teilzahlung vorzuschreiben; die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Februar; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag beträgt die Hälfte der Abgabefestsetzung des Vorjahres.
- (3) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 10

Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Wassergebührenverordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Oktober 2017 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 30.06.2011, Zahl: 920/1-2011/SR, mit der für die Gemeindewasserversorgungsanlage des Wasserversorgungsverbandes Faaker See Gebiet im Bereich der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Reg. Rat Heinrich Kattinig

